

Bauleitplanung der
Stadt
Wirges

Bebauungsplan
"Lohmühle III"
Ergänzung und Änderung

**Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung
mit
Bestandserhebung**

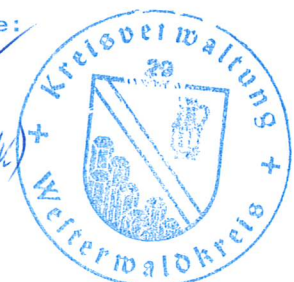
Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH
Segbachstraße 9
56743 Thür

Juni 2016

genehmigt:
Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur
Montabaur, den 23. Dez. 2016

Im Auftrage:

(Volker Schwenk)



INHALTSVERZEICHNIS

1.0 Allgemeines

- 1.1 Lage und Geltungsbereich
- 1.2 Rechtliche Grundlagen und landespflegerische Aufgabenstellung

2.0 Landschaftsanalyse und Bewertung

- 2.1 Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild
- 2.2 Geologie / Pedologie
- 2.3 Hydrologie
- 2.4 Klima
- 2.5 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte
- 2.6 Potentielle natürliche Vegetation
- 2.7 Bestandssituation
- 2.8 Potentielle Fauna
- 2.9 Zusammenfassende Bewertung

3.0 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

- 3.1 Prüfinhalte
- 3.2 Liste der streng geschützten Arten
- 3.3 Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

4.0 Landespflegerische Maßnahmen

- 4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- 4.2 Pflanzmaßnahmen

1.0 Allgemeines

1.1 Lage und Geltungsbereich

Vorgesehen ist seitens der Stadt Wirges die Ausweisung eines Baugebietes südlich des Hallenbades im Westen der bestehenden Ortslage.

Als zukünftige Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Hierdurch soll Wohnraum durch Arrondierung von vorhandener Siedlungsstruktur geschaffen werden.

Darüber hinaus dient die Bebauungsplanänderung dazu, den ursprünglichen Bestandsplan an aktuelle Gegebenheiten anzupassen. Daher werden im südlichen Plangebiet eine Wohnbaufläche sowie eine private Grünfläche ausgewiesen. Planerische Änderungen des Ist-Zustandes erfolgen hier nicht.

Der ca. 1,6 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich zwischen Schwimmbad und der südlich gelegenen Bebauung angrenzend an die „Lohmühle“ und „Mühlwiese“.

1.2 Rechtliche Grundlagen und landespflegerische Aufgabenstellung

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt (§13a Abs. 1 Nr.1 BauGB) ist die Durchführung einer Umweltprüfung sowie das Verfassen eines Umweltberichtes und die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

Jedoch sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 10 (2) des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG RP) im Hinblick auf die möglichen Betroffenheiten streng geschützter Arten zu überprüfen.

Dazu wird der Bereich, der einer planerischen Veränderung unterliegt bzw. auf den sich diese auswirken könnten erfasst und hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten Arten auf mögliche Risiken untersucht.

2.0 Landschaftsanalyse und Bewertung

2.1 Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild

Naturräumlich gehört das Planungsgebiet zum „Niederwesterwald“ und hier zur Untereinheit „Montabaurer Senke“. Diese wird charakterisiert als „mit weichem Tertiärgesteinen, vornehmlich Tonen erfüllte und von einzelnen kleinen vulkanischen Kuppen und Kegeln zwischen grünlandreichen Mulden flachhügelig durchragte tektonische teil-)Senke in etwa 300 m hoher, klimatisch geschützter Lage zwischen dem Westfuß des Oberwesterwaldes und der Montabaurer Höhe.

Das Planungsgebiet liegt im Westen der Stadt Wirges und schließt im Süden, Norden und Osten an Wohnbauflächen bzw. deren Hausgärten an. In der südlichen Hälfte des Plangebietes verläuft der „Schwarzbach“. Der Bachlauf mit seinen Ufergehölzen und südlich anschließenden Grünflächen schirmt die südliche Bebauung ab. Im Norden liegt unmittelbar benachbart das Hallenbad mit Außenanlage. Nach Westen schließen sich landwirtschaftliche Betriebsflächen, Grünland, an.

Das nördliche Planungsgebiet wird weitgehend landwirtschaftlich genutzt, und zwar als Grünland. Zur östlichen Bebauung hin befindet sich ein Gartengrundstück, unmittelbar der Wohnbebauung zugeordnet.

Das Planungsgelände liegt bei einer Höhe von ca. 282 m ü. NN im Norden, abfallend auf ca. 275 m ü NN nach Südosten

Bewertung:

Nennenswerte visuelle Vorbelastungen besitzt das Planungsgebiet nicht. Das nördlich gelegene Hallenbad steht erhöht und sichtexponiert. Dies und die umliegende Bebauung begrenzen das Planungsgelände und wirken so auch optisch einengend.

Das Gelände besitzt in Ortsrandlage mit Benachbarung zum Hallenbad (Parkplatz) und Fußwegen mittlere bis höhere Bedeutung für die Erholung. Bei einem geringen Vielfältigkeitswert der genutzten Grünlandflächen ist doch aufgrund der Wegeverbindungen der Bereich erlebbar und Bestandteil des Gesamterholungsraumes westlich von Wirges.

Das südliche Gelände wirkt als Kulisse wohnraumaufwertend und dient der Feierabenderholung.

2.2 Geologie / Pedologie

Der Westerwald ist geologisch als unterdevonisches Grundgebirge anzusprechen, bestehend aus einer Schichtabfolge aus Grauwacken, Quarziten, Sandsteinen und Ton-schiefern. Der Vulkanismus im Tertiär sorgte dafür, dass große Teile der Landschaft von Basalten überdeckt wurden. Auf diesen Basaltschichten lagerte sich im Pleistozän in unterschiedlicher Stärke Löß ab.

Aus dem Ausgangsgestein des Basaltes entwickelten sich Ranker-, Regosol-Braunerden sowie Braunerden mit hohem Basengehalt. Die entsprechende Bodenart ist als lehmiger Schluff bis sandig-toniger Lehm, meist skeletthaltig, anzusprechen.

Aus den Löß bzw. Lößlehmen entwickelten sich Pseudogley-Braunerden und Para-braunerden sowie Pseudogleye. Die Bodenart ist als lehmiger Schluff bis schluffig-toniger Lehm, oft skeletthaltig zu klassifizieren.

Diese Böden besitzen eine hohe Wasserspeicherkapazität. Sie eignen sich für den Ackerbau als auch für die Grünlandbewirtschaftung.

Der Boden des Planungsraumes ist zum Teil vorbelastet. Die mehrschürige Grünlandnutzung führte zu Bodenverdichtungen und Stickstoffeintrag.

Bewertung:

Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet.

Braunerden weisen in der Regel ein mittleres bis hohes natürliches Ertragspotential auf, das natürliche Ertragspotential von Rankern liegt im geringen bis mittleren Bereich.

Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.

2.3 Hydrologie

Da Basalte gute Kluffgrundwasser darstellen und im Wechsel mit Basalttuffen im Wesentlichen als Decken vorkommen, bestehen zusammen mit den hohen Niederschlägen der

Region gute Bedingungen für die Grundwasserneubildung. Die mittlere Ergiebigkeit pro Bohrung im mittleren Hauptwasserstockwerk liegt bei 15-50 l/s.
Die Grundwasserbeschaffenheit ist mit 4° - 8° dH als weich zu bezeichnen.

Die schwer durchlässige Deckschicht von Lehm und Deckschutt bewirkt eine mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit.

Der Untersuchungsraum besitzt eine mittlere Grundwasserführung, vernässte Bereiche sind nicht vorhanden.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Der Schwarzbach ist als weitgehend naturnah einzustufen.

Das Gewässerbett weist große Basaltsteine auf, die Gewässersohle ist steinig bis lehmig. Gewässerinseln und Unterspülungen sind als Strukturelemente vorhanden. Das Wasser war zum Aufnahmezeitpunkt klar und geruchlos, eine weitgehend unbelastete Wasserqualität wird angenommen. Der Wasserstand zum Aufnahmezeitpunkt beträgt ca. 30 – 50 cm. Die Gewässerbreite erreicht im Mittel ca. 2 m.

Die Planungsfläche, die für die Bebauung vorgesehen ist, ist bezüglich ihrer Bodenfeuchte als mittlerer Standort einzustufen. Hoch anstehendes Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Bewertung:

Das Plangebiet besitzt eine mittlere Grundwasserführung, soweit es sich um die geplante Baufläche handelt.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.

2.4 Klima

Das Makroklima unterliegt einer starken atlantischen Prägung, d.h. das Klima wird durch gemäßigte Sommer und kühle Winter typisiert.

Kleinklimatisch von Bedeutung sind die relativ weiträumigen Offenlandflächen. Sie sind bedeutsam für die Kaltluftproduktion. Es entsteht darüber hinaus durch Verdunstungskühle der Vegetation und dem damit verbundenen Energieverbrauch ein klimatisch ausgewogener Bereich mit insgesamt geringerer Aufheizung als in bebauten Bereichen. Die vorhandenen Gehölze wirken beschattend und als Windschutz. Dazu kommen kleinräumige Luftkreisläufe, welche durch die unterschiedliche Vegetationshöhe bzw. -struktur entstehen.

Die befestigten Wege sowie bebaute Bereiche heizen sich rasch auf und kühlen ohne weitere Sonneneinstrahlung ebenso schnell wieder ab. Auch ist hier die Wasserverdunstung eingeschränkt, wodurch weniger Wärme umgesetzt wird, so dass insgesamt eine Erhöhung der Lufttemperatur gegenüber unbefestigten Flächen entsteht.

Die Schwarzbachau dient der Ableitung von Frischluft in südöstliche Richtung.

Aktuelle kleinräumige Daten zur Luftbelastung im Planungsgebiet oder im Umfeld liegen nicht vor. Schadstoffquellen sind nicht vorhanden.

Bewertung:

Das Planungsgelände ist ein Kaltluftproduzent. Durch die in Richtung Südosten abfallende Topographie kann die entstehende Kaltluft in Richtung Wirges abfließen und für einen klimatischen Ausgleich sorgen. Aufgrund der mäßigen Größe der Fläche ist die klimatische Ausgleichsfunktion nur von untergeordneter Bedeutung.

2.5 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützten Landschaftsbestandteile im Bereich der Planungsfläche.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von FFH-Schutzgebieten oder Schutzflächen der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

2.6 Potentielle natürliche Vegetation

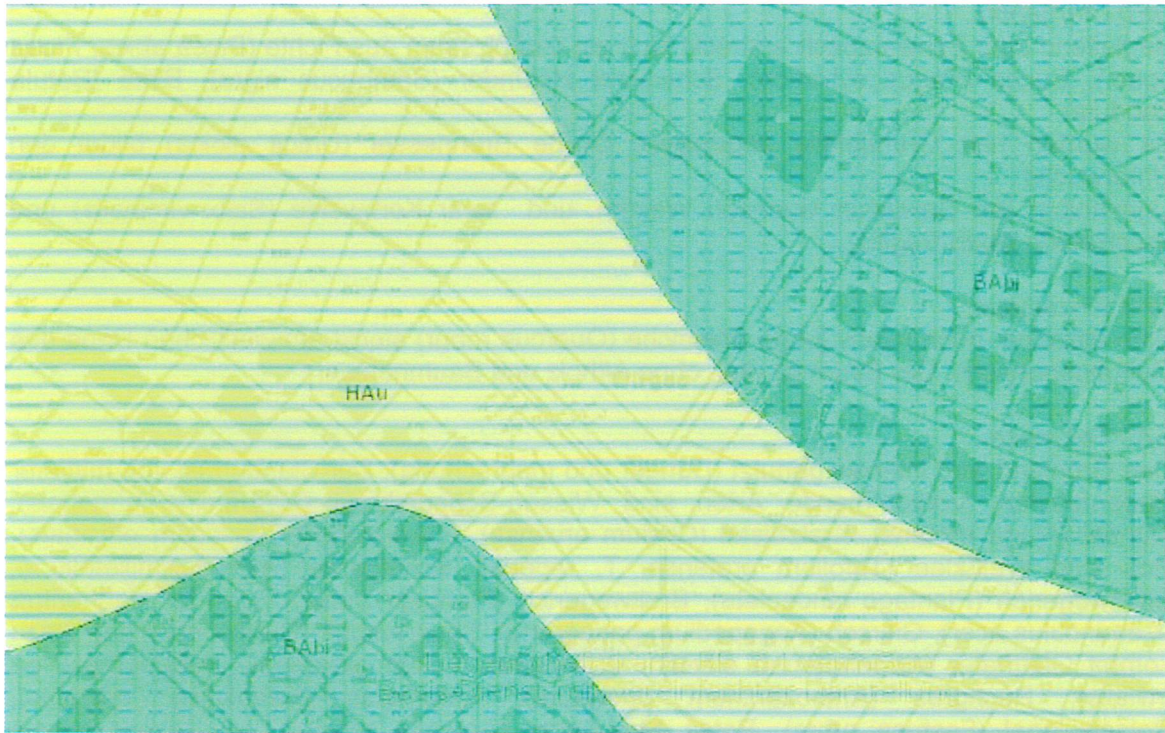
Mit dem Begriff "potentielle natürliche Vegetation" (pnV) werden die Pflanzengesellschaften bezeichnet, die sich auf einem Standort entwickeln, wenn der Mensch nicht eingreift. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Waldgesellschaften, die sich in einem ökologischen Gleichgewicht befinden. Die Gehölze der pnV geben demnach wertvolle Hinweise zur ökologisch sinnvollen Artenwahl bei Bepflanzungsmaßnahmen.

Die pnV des Geltungsbereichs entspricht im Norden dem Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (BA).

Dominante Baumart ist die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), beigemischt ist Traubeneiche (*Quercus petraea*). Eine Strauchschicht fehlt, von Baumjungwuchs abgesehen. Acidophile Arten prägen die Krautschicht so z.B.: Weiße Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Draht-Schmieie (*Deschampsia cespitosa*) und Wald-Hainsimse (*Luzula sylvatica*).

Im Süden wäre der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) (HA) anzutreffen

Er ist kennzeichnend für Täler des Hügellandes und der Niederungen und wird als baumreicher Mischwald mit Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), beigemischt Esche (*Fraxinus excelsior*), Buche (*Fagus sylvatica*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) charakterisiert. Die Strauchschicht ist lückig entwickelt, sie wird u.a. von Zweigriffligem Weißdorn (*Crataegus laevigata* agg.), Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Gewöhnlichem Schneeball (*Viburnum opulus*) gekennzeichnet. Die meist üppig entwickelte Krautschicht wird von Rasen-Schmieie (*Deschampsia cespitosa*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Wald-Schwingel (*Festuca altissima*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Flattergras (*Milium effusum*) und Waldveilchen (*Viola reichenbachiana*) geprägt.



Auszug aus http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/

2.7 Bestandssituation

Reale Vegetation

Als Referenzliste für die Biotoptypenkartierung wurde der Biotoptypenschlüssel des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz verwendet (Stand: 12.04.2006).

Da der südliche Bereich keiner planerischen Veränderung, sondern nur einer Anpassung an vorhandene Gegebenheiten unterliegt, wurde dieser Bereich nur randlich, im Einflussbereich der Planungen, aufgenommen.

Nachfolgend werden die vorgefundenen Biotoptypen mit kurzen Erläuterungen aufgeführt.

BD3 Gehölzstreifen

Unterseite des Hallenbades erstreckt sich entlang einer Böschung ein Gehölzstreifen, der sich strukturell in unterschiedliche Abschnitte gliedert.

Zunächst ist ein Gebüsch aus Brombeere (*Rubus fruticosus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Kirsche (*Prunus avium*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) ausgebildet.

Es folgt in westliche Richtung ein lockeres Gebüsch aus Weissdorn (*Crataegus monogyna*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*).

Letztlich schließt der Streifen mit einem Pionierbestand noch junger Pappeln (*Populus spec.*) ab. Beigemischt sind Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Salweide (*Salix caprea*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*).

Große Brennnessel (*Urtica dioica*) bildet im Wesentlichen den Unterwuchs.

BE0 Ufergehölz

Begleitend zum Schwarzbach erstreckt sich ein Gehölzsaum aus Fichte (*Picea abies*, *Picea spec.*), Buche (*Fagus sylvatica*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Birke (*Betula pendula*)

Es wurden hier Grünabfälle abgelagert. Große Brennnessel (*Urtica dioica*) bildet den Unterwuchs.

Unmittelbar am Gewässer wachsen Weiden, und zwar Korbweide (*Salix viminalis*) und Bruchweide (*Salix fragilis*).

BF3 Einzelbaum

Eine einzelne, noch relativ junge Stieleiche (*Quercus robur*) stockt am westlichen Rand des Geltungsbereichs. Der Baum ist vital, ohne Altholz und Baumhöhlen.

EA0 Fettwiese

Das Grünland wird intensiv genutzt (Dünger und mehrschürig). Der Standort ist von mittlerer Bodenfeuchte. Vorkommende Arten sind Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Günsel (*Ajuga reptans*), Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Rot- und Weißklee (*Trifolium pratense*, *T. repens*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Breitwegerich (*Plantago major*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acer*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*). Dazu kommt Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Rispengras (*Poa trivialis*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Rotschwingel (*Festuca rubra*), Rotes Straußgras (*Agrostis canina*) und Rasenschmieie (*Deschampsia caespitosa*).

In Richtung Bach nimmt die Bodenfeuchte etwas zu, der Standort ist frisch. Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*) tritt auf.

EC1 Nass- und Feuchtwiese / KA2 Gewässerbegleitende Hochstaudenflur

Dort wo die Gehölze am Bach lückig sind oder fehlen, bildete sich eine Hochstaudenflur aus Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) aus. Beigemischt sind z.B. Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Große Vogel-Sternmiere (*Stellaria neglecta*) und Weiße Taubnessel (*Lamium album*). Ein vernässter Bereich weist Binsen (*Juncus spec.*) auf.

FM6 Mittelgebirgsbach

Der Schwarzbach weist im Untersuchungsabschnitt keine aquatische Vegetation auf.

HJ1 Ziergarten

Der Ziergarten ist eine Fortführung des Hausgartens Nr. 14, Bachaue. Eine Schnitthecke aus Hainbuche (*Carpinus betulus*) umschließt den Garten. Rasenflächen mit Gehölzpflanzungen sowie Spielgräten und Gartenhaus wurden angelegt. Nennenswerte Gehölze sind Kastanie (*Aesculus hippocastanum*), Weide (*Salix spec.*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Birke (*Betula pendula*) und Kirsche (*Prunus spec.*).

HM7 Nutzrasen

Begleitend zum Verbundsteinpflasterweg liegen Rasenflächen.

Sie werden mehrmals im Jahr gemäht. Typische Arten sind Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Gemeines Rispengras (*Poa trivialis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Fädiger Ehrenpreis (*Veronica filiformis*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Prunelle (*Prunella vulgaris*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Weißklee (*Trifolium repens*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*).

VB1 Feldweg, befestigt

Ein Fußweg mit einer Splittauflage führt vom Hallenbad bis zu einer Brücke über den Schwarzbach und von dort in die Siedlung.

VB5 Rad-, Fussweg

Die Straße „Bachau“ wird als Fußweg bis ca. 10 m in das Planungsgelände weitergeführt. Der Weg ist mit Verbundsteinpflaster befestigt.

2.8 Potentielle Fauna

Grünlandflächen

Grünlandflächen stellen ein Nahrungsbiotop für blütenbesuchende Insektenarten sowie von diesen lebenden Parasiten und Räuber, kräuterfressende Insektenlarven und letztlich von diesen abhängige Vogelarten wie Girlitz, Stieglitz und Hänfling dar (im Plangebiet potentielle Brutvögel durch die anliegenden Gehölzbestände). Sie bieten einen Gesamtlebensraum für zahlreiche Insekten (z.B. Gallmücken, Gallwespen, Spinnen, Springschrecken) und Winterquartier für Wirbellose in den Hohlräumen der vertrockneten Halme und Stengel (z.B. Marienkäfer, Käferlarven, Spinnenarten). Desweiteren stellen sie eine Fortpflanzungsstätte für Vogel- und Niederwildarten, bodenbrütende Hummelarten und Webspinnenarten dar. Diese Funktionen sind bei der mehrschürigen Nutzung im Plangebiet eingeschränkt. Säugetiere wie Igel, Feldhase und verschiedene Mäusearten finden aber auch hier noch potentiell Lebensräume, der Maulwurf nachweislich. Vorkommen des Grasfroschs sind dagegen unwahrscheinlich. Als Jagdgebiet für Fledermäuse ist die Grünlandfläche ungeeignet, da sie durch die intensive Nutzung und ihre geringe Flächengröße nicht genügend Insekten aufweisen.

Von Grasland-Biotopen als Nahrungsbiotop abhängig, aber nicht allein auf dies angewiesen sind Mäuse-Bussard und Turmfalke (beides Gastvögel), Goldammer und Dorngrasmücke (beides potentielle Brutvögel im Plangebiet).

Hecken, Gehölzstreifen

Für die Gehölzbestände sind als wichtige Aufgaben für die Tierwelt Ansitz- und Singwarte, Deckung, Treff- und Nistplatz zu nennen.

Charakteristische Arten sind Heckenbraunelle, Buchfink, Grünfink, Stieglitz, Dorngrasmücke sowie Hänfling, Zaunkönig und Girlitz (alles potentielle Brutvögel). An Reptilien findet hier potentiell die Blindschleiche Lebensräume. Säuger wie Kaninchen, Igel, Mauswiesel und Mäusearten nutzen Hecken und Feldgehölze als Deckung.

In Verbindung mit Offenland typische Arten sind Buntspecht und Zaunkönig (potentielle Brutvögel).

Siedlungsflächen

Die bebauten Bereiche mit hohem Störpotential und geringer Biotopwertigkeit sind von untergeordneter Bedeutung für die Tierwelt.

Arten, die hier ihren Siedlungsschwerpunkt haben sind vorwiegend Allerweltsarten wie Amsel, Star, Buchfink, Sperling und Grünfink (potentielle Brutvögel). Bei Zunahme des Gehölzangebotes kommen Vogelarten wie Stieglitz, Hausrotschwanz, Dompfaff und Mönchsgrasmücke vor (potentielle Brutvögel). Anzunehmende Säuger sind Igel, Eichhörnchen, Kaninchen sowie Siebenschläfer und Gartenspitzmaus. Hier sind die Randbereiche, speziell die bereits genannten Baumhecken, Refugien für die Arten.

2.9 Zusammenfassende Bewertung

Der zur Änderung vorgesehene Planbereich hat eine mäßig hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Dies liegt an der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und der Benachbarung von Wohnbebauung, wobei letztere auch eine visuelle Vorbelastung darstellt. Dazu kommt das Hallenbad an einer dritten Seite. Hier schirmen Gehölzbestände ab, die als weitgehend naturnah einzuschätzen sind. Schwarzbach und seine Aue wirken aufwertend. Die Ufergehölze sind durch Grünabfälle und standortfremde Fichten gestört. Als Teil einer relativ offenen Feldflur besitzt der Planungsraum Bedeutung als Nahrungsgebiet für Greifvögel wie Mäusebussard und Rotmilan, die in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung näher behandelt werden.

Bedeutungsvolle Potentiale hinsichtlich Erholung, Landschaftsbild, Boden, Wasser und Klima sind nicht vorhanden.



Auszug aus http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/

3.0 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

3.1 Prüfinhalte

Als streng geschützt gelten Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, im Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgelistet sind (vgl. § 44 BNatSchG).

Bei der Artenschutz-VP geht es hiernach vorrangig um die Schutzerfordernisse der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und aller europäischen Vogelarten.

Ziel der Untersuchung ist die Klärung, ob als Folge eines Eingriffes

- Biotop zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere oder Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Der Eingriff ist in diesem Fall nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses gerechtfertigt ist (vgl. § 10 (2) S. 2 LNatSchG RP).

Die Zerstörung eines Biotops ist anzunehmen, wenn Teilhabitate, Habitatstrukturen oder biotische beziehungsweise abiotische Lebensraumfunktionen, die für die Individuen einer lokalen Population essentiell sind, dauerhaft vernichtet werden.

- Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

- Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

- Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen oder Standorte beschädigt oder zerstört werden.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art.

3.2 Liste der streng geschützten Arten

Zur Ermittlung des potenziell betroffenen Arteninventars wurde die Liste der Streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 09.03.2006 Landesbetrieb Mobilität TK 25 Nr. 5512 Montabaur herangezogen.

Aus dieser Liste wurden anhand der vorkommenden Biotoptypen im Untersuchungsraum die diesbezüglich potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt.

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsbereich vorhanden.

3.3 Potenziell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

An Säugetieren ist für das Kartenblatt potenziell die Haselmaus genannt.

Säuger	Haselmaus Muscardinus avellanarius	Ältere, mit vielfältig strukturierte Strauchschicht durchsetzte, z.T. niederwaldartig bewirtschaftete Wälder Parklandschaften mit Gebüsch, Feldgehölzen und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks
--------	--	--

Entsprechende Biotopvoraussetzungen sind im Untersuchungsraum nicht gegeben. Die vorhandenen Gehölze bieten kaum Nahrungsquellen. Nachweise fehlen, eigene Beobachtungen wurden nicht gemacht. Somit ist die Art nicht relevant.

Folgende Fledermausarten werden angegeben:

Fledermäuse	Bechsteinfledermaus	Laub- und Kiefernwälder, Waldränder und Waldwege, Parks, Obstgärten
	Zwergfledermaus	Wohngebiete, Gewässer, Wälder, Hecken, Wege, Waldränder
	Braunes Langohr	Wälder, Waldränder, Wiesen mit Hecken, Parks, Wohngebiete
	Abendsegler	Wälder, Parks, Gartenanlagen
	Wasserfledermaus	Wälder, Gewässer
	Großes Mausohr	Jagd in Parks, niedrige Brachen, Quartiere in Gebäuden
	Fransenfledermaus	Parkanlagen, Obstgärten; Quartiere in Gebäuden

Es liegen keine Nachweise für Fledermäuse im Planungsraum vor. Während der Begehungen des Gebietes und auch anliegender Bereiche, die im Zusammenhang mit anderen Betrachtungen aufgesucht wurden, wurden keine Fledermäuse festgestellt (Quartiere oder Flüge in der Dämmerung).

In den umliegenden Gehölzbeständen wurden keine für Quartiere geeigneten Baumhöhlen festgestellt, Vorkommen von potentiell geeigneten Höhlen oder Spalten können jedoch am Ufer des Bachlaufs nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Aufgrund der intensiven Grünlandbewirtschaftung ist das Plangebiet als Jagdgebiet kaum geeignet, denn der hohe Insektenbedarf kann hier nicht gedeckt werden. Dies erklärt die fehlenden Flugbewegungen.

Die Inanspruchnahme des Gebietes wird somit kein essentielles Nahrungshabitat zerstören.

Es wird in den Gehölzbestand eingegriffen. Es liegen zwar keine Nachweise oder Funde von Quartieren im Wirkungsbereich der Planung vor, eine zumindest zeitweise Bedeutung als Sommer- bzw. Winterquartier (z.B. Rindenspalten, Baumhöhlen) ist jedoch nicht völlig auszuschließen.

Um eine Störung der Fledermausarten in den potenziellen Quartieren während der Aktivitätsphasen zu vermeiden wird eine Rodung der vorhandenen Gehölze nur im Zeitraum

von Oktober bis einschließlich Februar durchgeführt (außerhalb der Aktivitätsphasen von Fledermausarten). Vor der Rodung der Gehölze sind potenzielle Baumquartiere (Winterquartiere) auf eine Belegung durch Fledermäuse zu untersuchen. Sollten Fledermäuse angetroffen werden, sind diese durch sachkundige Personen zu bergen.

Für Fledermäuse sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Störungen aufgrund der Bauarbeiten durch Verlärmung sind auszuschließen. Störungen durch Licht werden durch die tagsüber durchgeführten Bauarbeiten bei den nachtaktiven Fledermäusen nicht entstehen.

Es werden keine aquatischen Lebensräume durch die Baumaßnahmen dauerhaft zerstört, beeinträchtigt bzw. gestört. Muscheln sind somit nicht betroffen.

Aus der Gruppe der Amphibien ist zu nennen:

Amphibien	Geburtshelferkröte	Gewässer mit offenen Wasserflächen, vegetationsfreie Rohbodenstandorte, seltener in Waldgebieten
	Gelbbauchunke	Vegetationsarme Gewässer, Wegrinnen, temporäre Kleingewässer, Bach- und Flußauen, Steinbrüche, Kies-/Tongruben
	Kleiner Wasserfrosch	Vegetationsreiche Gewässer, Wald, Waldnähe
	Kammolch	Gewässer, offene Landschaften, lichte Wälder
	Kreuzkröte	Kleingewässer, sonnenexponiertes Gelände, vegetationsarm
	Laubfrosch	Gewässer, Uferbereich und angrenzende Biotope

Es liegen keine Nachweise für ein Vorkommen der Arten im Plangebiet vor. Die Arten finden im nördlichen Plangebiet (zukünftige Wohnbaufläche/ Änderungsbereich) nur terrestrische Lebensräume. Ihr Vorkommen ist sehr unwahrscheinlich und im gesamten Planungszeitraum wurden während mehrerer Begehungen keine Vorkommen entdeckt.

Aquatische Biotope sind nicht betroffen. Potentielle terrestrische Lebensräume werden nur kurzfristig und nicht dauerhaft beansprucht. Erhebliche Störungen durch die Bauarbeiten, die sich negativ auf Lebensräume bzw. die Vorkommen von Amphibien auswirken könnten, sind nicht zu erwarten. Ausweichmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld sind vorhanden.

Wegen fehlender Habitate sind die für das Kartenblatt genannten Tagfalter Großer Moorbläuling (*Maculinea teleius*) und Schwarzblauer Moorbläuling (*Maculinea nausithous*) auszuschließen. Das Grünland weist keine essentiellen Vorkommen des Großen Wiesenknopf auf.

An Reptilien ist folgende Art möglich:

Reptilien	Zauneidechse	Trockene, sonnige Ränder, Brachen, seltener auch Waldränder
-----------	--------------	---

Die Zauneidechse erfährt keine „Biotopzerstörung“ essentieller Habitats. Potentiell geeignete Saumbereiche liegen unterhalb des Hallenbades und werden von den im B-Plan vorbereiteten Eingriffen nicht berührt. Relevante Störungen sind nicht zu prognostizieren.

Für das Kartenblatt 5512 Montabaur werden Vogelarten angegeben, von denen folgende im weiteren Untersuchungsraum potentiell vorkommen könnten:

Baumfalke	Falco subbuteo
Grauspecht	Picus canus
Grünspecht	Picus viridis
Habicht	Accipiter gentilis
Mäusebussard	Buteo buteo
Rotmilan	Milvus milvus
Sperber	Accipiter nisus
Turmfalke	Falco tinnunculus
Waldkauz	Strix aluco
Waldohreule	Asio otus
Mittelspecht	Dendrocopos medius
Raubwürger	Lanius excubitor
Rotmilan	Milvus milvus
Schleiereule	Tyto alba
Steinkauz	Athene noctua
Turteltaube	Streptopelia turtur
Wespenbussard	Pernis apivorus

Auf die Beschreibung der Lebensräume im Einzelnen kann in Anbetracht der Art des Bauvorhabens und seiner Eingriffswirkungen auf die Vogelwelt verzichtet werden.

Es sind Rodungen eines jungen Einzelbaumes wahrscheinlich. Die Gehölzbestände südlich des Hallenbades können erhalten werden. Die Gehölzbestände am Bachlauf werden gemäß Plan erhalten. Es ist somit mit nur geringfügigen Biotopverlusten zu rechnen. Dies betrifft sowohl Brutmöglichkeiten als auch Nahrungshabitats. Ausweichmöglichkeiten sind in unmittelbarer Nähe vorhanden. Revierwechsel sind nicht erforderlich. Zudem werden die Rodungen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt, so dass ein Verlust an Gelegen ausgeschlossen ist.

Die stattfindenden Habitatverluste an Grünland sind aufgrund der Größe des gesamten Jagdgebietes der Vogelarten nicht erheblich. So umfasst beispielsweise im Durchschnitt das Jagdrevier eines Turmfalkenpaares 200 ha, das des Sperbers 100 ha. Der Rotmilan nutzt im Umfeld seines Brutstandortes ein Areal von bis zu über 15 km Radius zur Nahrungssuche. Die beanspruchten Flächen führen somit nicht zu Populationseinbußen oder gar der Aufgabe von Brutplätzen. Gleichwertige Nahrungshabitats schließen sich westlich an, so dass auch Ausweichflächen im direkten Umfeld vorhanden sind. Die Vögel können während der Bauarbeiten somit auf ungestörte Nahrungshabitats ausweichen, zumal die beanspruchten Biotoptypen Intensivwiese in der Gemarkung keine Seltenheit darstellen und die beanspruchten Flächen weder einzigartig noch essenziell sind. Es sind keine wesentlichen Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges betroffen.

Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Inanspruchnahme von Grünland betrifft solche mit intensiver Nutzung. Die Flächen sind nicht als Lebensräume für Bodenbrüter geeignet und in Folge bestehen auch keine Nachweise oder Beobachtungen zu entsprechenden Arten. Somit sind entsprechende Beeinträchtigungen von Bruthabitats ausgeschlossen.

Während der Bauarbeiten kann es zu geringen Störungen frequentierter Nahrungs- oder Bruthabitate im Umfeld kommen, v.a. durch Lärm und visuelle Effekte. Das Gelände befindet sich im Anschluß an vorhandene Siedlungsflächen, eine adäquate Vorbelastung ist bereits vorhanden. Zudem kommen die genannten Arten in der Nähe zu Siedlungen vor und reagieren auf ihre Auswirkungen wenig stöempfindlich. Somit sind erhebliche Störungen auszuschließen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnten.

Es sind keine anlage- oder nutzungsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Resümee:

Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der relevanten Arten zu erwarten.

4.0 Landespflegerische Maßnahmen

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Es werden Maßnahmen getroffen, um die vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung, Biotopverluste und die maximal entstehende Versiegelung, dahingehend zu kompensieren bzw. zu minimieren, dass ihre Erheblichkeit und Nachhaltigkeit auf ein ökologisch akzeptables Maß zurückgeht. Der Verpflichtung nach § 1 a BauGB wird damit entsprochen.

Die vorgesehenen Maßnahmen wirken sich auf Natur und Landschaftsbild folgendermaßen aus:

- Ausgleich des Biotopverlustes durch die Aufwertung vorhandener Lebensräume
- positive kleinklimatische Funktionen (z.B. Temperaturminderung, erhöhte Luftzirkulation und Luftfeuchte)
- Verzögerung des Oberflächenabflusses durch größere benetzbare Oberfläche und Verzögerungswirkung der Vegetation
- Verbesserung des visuellen Eindrucks und der Freiflächengestaltung durch Abpflanzungen und Pflanzgebote

Die Ausführung der Pflanzmaßnahmen sollte zeitgleich mit der Erschließung erfolgen.

Zur Minimierung der entstehenden Eingriffe werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Vor Beginn der Baumaßnahmen sollten Bereiche für Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abgegrenzt und definiert werden, die auf möglichst vegetationslosen Flächen oder den überbaubaren Flächen, nicht jedoch auf vorgesehenen Vegetationsbereichen liegen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden verdichtete Böden, soweit es sich um Vegetationsflächen handelt, wieder aufgelockert.

Solaranlagen zur Energiegewinnung und Anlagen zur Regenwasserrückhaltung werden empfohlen.

Empfohlene
Gestaltungsvorschriften gemäß § 88 Abs.1 LBauO:

Befestigung von Wegen und Zufahrten etc.;

Innerhalb der Grundstücksfreiflächen (alle nicht überbauten Flächen, d.h. auch die nicht bebauten Flächen der überbaubaren Flächen) sind vollständig bodenversiegelnde Befestigungen (z.B. Asphaltdecken, Beton) nicht zulässig. Gestattet sind nur ganz oder teilweise wasserdurchlässige Bodenbeläge, z.B. breittufiges Pflaster, Natur- und Formstein im Sandbett, Rasenpflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, wassergebundene Decken etc.

Grundstückszufahrten und –zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden und sind zu mindestens 50 % als wasserdurchlässige Flächen zu gestalten.

Öffentliche Fußwege

Diese sind mit wassergebundenen Wegedecken zu versehen und dürfen eine Breite von 2,00 m nicht überschreiten.

Maßnahmen zum Bodenschutz:

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind entsprechend DIN 18915 zu sichern. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.

Gemäß DIN 18300 ist anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten zu lagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Erhaltung von Bestand (M2)

§9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB:

Vorhandener Gehölzbestand ist gemäß Plan zu erhalten und bei Abgängigkeit durch Arten der Pflanzenlisten I und II zu ersetzen.

Versickerungsanlagen

§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB:

Zur Minimierung der Wirkung der Bodenversiegelung und zur Entlastung der Kläranlage ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser über Regenwasserkanäle geeigneten Versickerungs- und Speicherflächen zuzuleiten.

4.2 Pflanzmaßnahmen

M1 Anlage einer Hecke

Es wird empfohlen nach Westen eine Abpflanzung anzulegen.

Die Hecke soll aus Bäumen und Sträuchern bestehen, wobei der Anteil der Bäume bei ca. 30 % liegen sollte.

Es sind 5 reihige Pflanzungen anzulegen, Pflanzabstand 1,50 m x 1,50, versetzt auf Lücke.

Bäume sind mittig einzubringen, die äußeren Pflanzreihen sind nur mit Sträuchern zu bepflanzen.

Es sind ausschließlich Arten der Pflanzenlisten aus dem Bebauungsplan „Lohmühle III“ zulässig.

Randlich sind Krautsäume von ca. 1 m Breite auszubilden. Sie sind nicht einzusäen, sondern sollen sich sukzessiv begrünen.

Beispielhaftes Pflanzschema:

```

A A A B B B C C-----
A A B B B C C C
D D E E E D D D Rapport
A A A B B B C C
A A B B B C C C-----
  
```

- A Cornus sanguinea - Hartriegel
- B Virburnum opulus – Gemeiner Schneeball
- C Corylus avellana - Haselnuss
- D Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- E Prunus avium - Vogelkirsche

Pflanzgrößen: Sträucher 60 – 80 cm, 2 x verpflanzt
Heister, 125 – 150 cm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen

Aufgestellt im Auftrag

Ingenieurgesellschaft

Dr. Siekmann + Partner mbH:

Landschaftsarchitektin

Dipl.-Ing. (FH) Judith Kriegel

Hauptstraße 1 A

56237 Wirscheid

Tel.: 02601 – 3210 Fax: 02601 – 3221

Judith.Kriegel@t-online.de

Wirscheid, den 26.06.2016

